

Verordnung der Samtgemeinde Papenteich über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG-Verordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 6. Dezember 2004 für das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken und Hauszugänge, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), Geh-, Rad- und Reitwege, Gräben, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Verkehrsinseln, Pflanzstreifen und -inseln sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Kinderspielflächen und Sportplätze einschl. der Fußgängerwege, die durch die Anlagen führen.

§ 2 - Verkehrsgefährdungen, Verkehrsbehinderungen

- (1) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind unverzüglich zu entfernen. Dabei sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Im Bereich von Straßen (insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern) ist auf frische Farbanstriche, durch die im Straßenverkehr für Personen oder Sachen Schäden entstehen können, in deutlich lesbarer Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.
- (3) Über die Grundstücksgrenze hinausragende lebende Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern sind über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Zweige und Äste sind vollständig zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind so weit zurückzuschneiden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Straßennamensschilder und Hydranten verdecken.

§ 3 - Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

Das unbefugte Beschreiben, Bemalen oder Beschmieren von Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bäumen oder Denkmälern im Straßenraum ist verboten. Das gilt auch für das Anheften oder Ankleben von Plakaten und dergleichen, wenn nicht hierzu ausdrücklich die Zustimmung der Samtgemeinde erteilt wurde.

§ 4 - Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Samtgemeinde Papenteich festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss innerhalb eines Monats, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist, angebracht werden.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Für die Bezeichnung der Nummer sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 x 10 cm zu verwenden.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 bis 2,80 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.

- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5,00 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel rechts neben dem Grundstückszugang.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße aus zu erreichen, so haben die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Hausnummern aller an der Zuwegung liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter muss die Anbringung dulden, sofern eine Anbringung im öffentlichen Straßenraum nicht möglich ist.
- (6) Wird für ein Grundstück die Hausnummer geändert, hat der Verpflichtete die neue Hausnummer innerhalb eines Monats nach Mitteilung entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 – 5 anzubringen. Die alte Hausnummer darf während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (7) Es ist verboten, Hausnummern zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 5 - Ruhestörender Lärm

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung sowie von Belästigungen nicht unerheblicher Art sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:
 - a) Sonn- und Feiertage ganztägig (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeit von:
 - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
 - 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

Die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nieders. Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzrechtes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Während der Ruhezeiten sind geräuschintensive Tätigkeiten verboten. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
 - a) Betrieb von Elektrogeräten und motorbetriebenen Handwerksgeräten, z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen;
 - b) Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräten, dazu gehören auch Rasenmäher;
 - c) Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen, auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht
 - a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe;
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 6 - Tierhaltung

- (1) Tierhalter - insbesondere die Halter von Hunden, Pferden, Kühen, Schafen und Ziegen - sowie die mit der Beaufsichtigung dieser Tiere Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt auf Straßen oder Anlagen umherläuft oder diese beschädigt.
- (2) Bei Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Andere in Absatz 1 genannten Tiere dürfen zu Veranstaltungen und Festen nicht mitgenommen werden.
- (3) Auf Kinderspielplätzen im Sinne des § 7 dürfen Tiere nach Absatz 1 nicht mitgenommen werden.

§ 7 - Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Spielplätze, Bolzplätze und öffentlich zugängliche Schulhöfe. Von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dürfen Spielplätze nicht benutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Aufsichtspersonen der sich dort aufhaltenden Kinder. Bei öffentlich zugänglichen Schulhöfen gilt das Nutzungsverbot für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - d) alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

§ 8 - Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern oder sonstigen Gebäudeteilen im Bereich der Straßen nicht unverzüglich entfernt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht auf frische Farbanstriche im Bereich von Straßen hinweist;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 über die Grundstücksgrenze hinaus hängende lebende Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern nicht beseitigt oder überhängende trockene Zweige und Äste nicht vollständig entfernt;

4. entgegen § 3 Gebäude, Einfriedungen, Masten, Bäume im Straßenraum unbefugt beschreibt, bemalt oder beschmiert oder Plakate und dergleichen anheftet oder anklebt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde Papenteich festgesetzten Hausnummer versieht, die Hausnummer nicht erhält oder erneuert oder eine notwendige Umnummerierung nicht vornimmt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 die Hausnummer nicht deutlich vom Hintergrund abgehoben oder keine arabischen Ziffern in der vorgeschriebenen Mindestgröße anbringt;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 nicht jeden Eingang mit einer Hausnummer versieht;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 die Hausnummer nicht zusätzlich zur Straße hin sichtbar anbringt;
 9. entgegen § 4 Abs. 5 die Hausnummer nicht zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Grundstück anbringt oder die Anbringung nicht duldet;
 10. entgegen § 4 Abs. 6 die neue Hausnummer nicht innerhalb eines Monats anbringt, die alte Hausnummer nicht durchkreuzt oder die alte Hausnummer nach Ablauf der Übergangszeit nicht entfernt;
 11. entgegen § 4 Abs. 7 Hausnummern beseitigt, verdeckt oder ändert;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) während der Ruhezeiten motorbetriebene Handwerksgeräte betreibt;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b) während der Ruhezeiten motorbetriebene Garten- und Sportplatzpflegegeräte betreibt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. c) während der Ruhezeiten Teppiche, Polstermöbel, Matratzen und ähnliche Gegenstände ausklopft;
 15. entgegen § 6 Abs. 1 es nicht verhütet, dass sein Tier unbeaufsichtigt auf Straßen oder Anlagen umherläuft oder diese beschädigt;
 16. entgegen § 6 Abs. 2 bei Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt oder andere Tiere zu Veranstaltungen oder Festen mitnimmt;
 17. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe mitnimmt;
 18. entgegen § 7 Abs. 1 Kinderspiel- und Bolzplätze als Erwachsener oder Jugendlicher betritt, ohne Aufsichtsperson zu sein;
 19. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitbringt;
 20. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
 21. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt;
 22. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol verzehrt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Oktober 1985 außer Kraft.

Meine, 6. Dezember 2004

Lestin
Samtgemeindebürgermeister

Schulz
Samtgemeindedirektor
